



# HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 12.04.2011**

**betreffend Ausbildung in der gerontologischen Pflege**

**und**

**Antwort**

**des Sozialministers**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie erfolgt die Ausbildung in der gerontologischen Fachpflege in Hessen und in anderen Bundesländern?

Die gerontologische Fachpflege ist Teil der jeweils dreijährigen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Altenpflege. Nur im Bundesland Bremen wird zudem eine Weiterbildung zur gerontologischen Fachkraft angeboten.

Die dreijährige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege ist bundesrechtlich geregelt und erfolgt nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983), und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2685). In den Themenbereichen 1 und 2 nach der Anlage 1 der vorgenannten Verordnung werden nach den festgelegten Ausbildungszielen Kenntnisse der Gerontologie vermittelt. Dies spiegelt sich im Rahmenlehrplan für die Gesundheits- und Krankenpflege in Hessen wider.

Die dreijährige Fachkraftausbildung Altenpflege ist ebenfalls bundesrechtlich geregelt und erfolgt nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686).

Im Rahmen der 3-jährigen Fachkraftausbildung Altenpflege wird das Thema "Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen" im Lernfeld 1.3.13 gemäß des verbindlichen hessischen Rahmenlehrplans vermittelt. Hier sollen die Auszubildenden die verschiedenen gerontopsychiatrischen Erkrankungen und die daraus resultierenden Verhaltensmuster kennenlernen und den Pflege- und Betreuungsbedarf dieser Menschen erkennen und umsetzen.

Frage 2. Wie viele Fachkräfte haben in den letzten fünf Jahren jeweils den Abschluss in Hessen bestanden?

Die Abschlüsse in den Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Altenpflege sind in der Anlage dargestellt.

Frage 3. Welche Voraussetzungen sind für die Zulassung in Hessen bzw. anderen Bundesländern erforderlich?

Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege sind bundesgesetzlich geregelte Ausbildungen. Aus diesem Grunde gelten die Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung jeweils im gesamten Bundesgebiet.

Für den Zugang zur Ausbildung sind neben der gesundheitlichen Eignung folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
2. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung oder
3. Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgeesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Frage 4. Werden entsprechende Aus- bzw. Weiterbildungen oder Zusatzqualifikationen gegenseitig anerkannt?  
Wenn nein, welche Ausbildungen aus anderen Bundesländern werden in Hessen aus welchen Gründen nicht anerkannt?  
Welche hessischen Aus- bzw. Weiterbildungen werden in welchen Bundesländern aus welchen Gründen nicht anerkannt?

Bei den Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege handelt es sich um bundesgesetzlich geregelte Ausbildungen. Die Erlaubnisse zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gelten jeweils im gesamten Bundesgebiet. Eine gegenseitige Anerkennung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Weiterbildung in den Pflegeberufen obliegt den einzelnen Bundesländern. Die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland absolvierten Weiterbildung kann in Hessen nur dann erfolgen, wenn diese Weiterbildung durch die Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege und Entbindungspflege (WPO Pflege) vom 6. Dezember 2010 (GVBl. I S. 654) ebenfalls geregelt ist und die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Der Weiterbildungsbereich Gerontologie des Landes Bremen kann in Hessen nicht anerkannt werden, da in Hessen bisher keine Weiterbildung in der gerontologischen Fachpflege stattfindet und somit auch keine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen kann.

Wiesbaden, 31. Mai 2011

**Stefan Grüttner**

**Anlage**

## Ausbildungsabschlüsse in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege in den letzten fünf Jahren:

Beruf	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt
Gesundheits- und Krankenpflege	1.213	1.154	1.187	1.199	1.086	5.839
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	88	108	113	120	166	595
Altenpflege	990	970	745	762	829	4.296
Gesamt	2.291	2.232	2.045	2.081	2.081	10.730